

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3002K – RECHTSSCHUTZ FÜR GRUNDSTÜCKSEIGENTUM UND MIETE FÜR EINE PRIVAT GENUTZTE LIEGENSCHAFT (SELBST- UND FREMDNUTZUNG)**

### **VERSICHERT GILT FOLGENDER RECHTSSCHUTZ-BAUSTEIN:**

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gemäß Artikel 24.1. ARB besteht für die Selbst- und Fremdnutzung für das in der Polizza bezeichnete Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten, in weiterer Folge kurz „Risikoort“ genannt) des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB), sofern dieses privat genutzt wird. Sofern nichts anders vereinbart ist, gilt als Risikoort die in der Polizza angeführte Adresse des Versicherungsnehmers.

Bei einem Einfamilienhaus gelten alle Grundstücke (Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne m<sup>2</sup>-Begrenzung mitversichert.

Wird ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) teilweise privat und beruflich bzw. betrieblich (gemischt) genutzt, liegt für das ganze Objekt keine private, sondern betriebliche Nutzung vor.

Sofern die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB) ohne Beschäftigte (auch Teilzeit[büro]kraft gilt als Beschäftigter) ausgeübt wird, wird die teilweise private und berufliche bzw. betriebliche (gemischte) Nutzung des Risikoorts als private Nutzung betrachtet.

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die sich für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter dieser Objekte ereignen.

### **BEI (BESTEHENDEN ODER AUFGELESENEN) LANDWIRTSCHAFTEN GILT:**

Gehören zur Einlagezahl des Risikoorts auch Grünland / Freiland bzw. Verkehrsflächen gelten diese nur unter der Voraussetzung, dass sie ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt werden, als mitversichert.